

Die Übermittlung von Daten an Behörden und andere Externe

- Sozialdatenschutz, Schweigepflicht und weitere rechtliche Rahmenbedingungen -**
-

Alle Tätigkeitsfelder der Mitgliedsorganisationen sind zentral davon abhängig, dass das Verhältnis zwischen den Mitarbeitern und dem Klienten einen geschützten Rahmen bietet.

In allen Bereichen der Arbeit Freier Träger ist die **Kenntnis von oftmals sehr sensiblen Daten der Klienten entscheidende Grundlage.**

=

Es wird eine Vielzahl an Daten über den Klienten verarbeitet.

Durch die sozialen Bezüge des Klienten sollen in der Praxis Daten oftmals übermittelt werden an

- Behörden
- Angehörige oder
- andere Leistungserbringer.

Wissen über Befugnis zur Weitergabe ist Grundlage fachlichen Handelns.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

ist das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

=

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es gibt hierfür eine **Rechtsgrundlage (Gesetz oder Einwilligung)**.

Die **Erhebung von Daten hat grundsätzlich beim Betroffenen selbst** zu erfolgen, § 67a SGB X.

Schutz anvertrauter Geheimnisse durch **§ 203 StGB**, der neben dem Datenschutzrecht gilt, aber mit diesem verzahnt ist.

Aber: das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt **nicht uneingeschränkt**:

Jeder Antragsteller muss gegenüber der **Behörde Daten mitteilen**, damit diese die Leistungsberechtigung prüfen kann. Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 20 SGB X. Es gibt aber auch Mitwirkungspflichten des Antragstellers nach §§ 60 ff. SGB I.

Neben der DS-VGO greifen hier der Sozialdatenschutz der §§ 67 ff. SGB X und bereichsspezifische gesetzliche Regelungen.

Insbesondere **Personensorgeberechtigte**, aber auch andere **Angehörige** haben den **Wunsch nach Informationen** über ein Kind oder einen Jugendlichen (z. B. Schulsozialarbeit, Inanspruchnahme von Beratungsstellen).

= Rechtsgrundlage der Übermittlung setzt Differenzierung nach den jeweiligen Rechtsverhältnissen voraus.

Zentrale Fragen zum **Vertrauensschutz**:

Schweigepflicht:

„Dürfen anvertraute Geheimnisse weitergegeben werden?“

Datenschutz:

„Dürfen personenbezogene (Sozial-)Daten weitergegeben werden?“

Zeugnisverweigerungsrecht:

„Darf man vor Gericht schweigen?“

Anzeige-, Melde- und Nachweispflichten:

„Was muss wem gemeldet werden?“

Zur Schweigepflicht eines Berufsgeheimnisträgers

§ 203 Absatz 1 StGB

„Wer **unbefugt** ein fremdes **Geheimnis**, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das **ihm als**

1. Arzt, Zahnarzt, ... Apotheker oder Angehörigen eines anderen **Heilberufs**, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
 2. **Berufspsychologen**

 4. **Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle**, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
 - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten **Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle**,
 5. staatlich anerkanntem **Sozialarbeiter** oder staatlich anerkanntem **Sozialpädagogen**
- ...
- anvertraut** worden oder **sonst bekannt geworden** ist, wird ... bestraft.
-

Abgrenzung „Datenschutz“ und „Schweigepflicht“

Die **Schweigepflicht** entspringt dem § 203 StGB bzw. dem jeweiligen Arbeitsvertrag. Sie richtet sich immer direkt an die Fachkraft, da sich nur natürliche Personen strafbar machen können.

Es geht um „anvertraute Geheimnisse“.

Der **Datenschutz** ist ein Überbegriff für alle Vorschriften, die das Recht der informationellen Selbstbestimmung und seine Reichweite konkretisieren. Das Datenschutzrecht richtet sich primär an den Träger bzw. die Einrichtung und verpflichtet diese dazu, sicherzustellen, dass innerhalb und außerhalb der Organisation nur befugte Personen Zugang zu diesen Daten haben.

Es geht um die Verarbeitung personenbezogener Daten.

Aber: in Art. 9 Abs. 3 DS-GVO Bezug auf die berufliche Schweigepflicht im Kontext des Gesundheits- und Sozialbereichs!

Befugtes Offenbaren bei

- gesetzlicher **Pflicht** zur Offenbarung (insbesondere § 138 StGB),
 - Offenbarungs**rechte**:
 - Rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB bei gegenwärtiger konkreter und nicht anders abwendbarer Gefahr sowie Abwägung (OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.07.1999 – 8 U 67/99: Information über HIV-Infektion an Lebensgefährtin des Patienten)
 - § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
 - **Schweigepflichtentbindungserklärung**
-

Voraussetzungen einer wirksamen Schweigepflichtentbindungserklärung:

- Die einwilligende Person muss **einwilligungsfähig** sein.

Die Person muss die Bedeutung und Tragweite ihrer eigenen Erklärung verstehen. Auf Geschäftsfähigkeit kommt es nicht an. Nur bei Zweifeln an der Einwilligungsfähigkeit sollte die Unterschrift der Sorgeberechtigten eingeholt werden.

Es ist ratsam, die eigenen Erwägungen zur Einwilligungsfähigkeit zu dokumentieren.

- Erklärung der **wesentlichen Inhalte**.

Die Erklärung muss hinreichend konkret sein, d. h. es muss ersichtlich sein, wer für welche Zwecke von der Schweigepflicht entbunden werden soll, da eine unüberschaubare Zahl von Adressaten die Wirksamkeit der Erklärung aufheben kann.

Folgende Inhalte sind wichtig:

- Wer erteilt die Schweigepflichtentbindung?
 - Wen entbindet der Erklärende von der Schweigepflicht?
 - Für welchen Zweck genau wird die Entbindung erteilt?
 - Wem (Name/Funktion/Tätigkeit) darf Mitteilung gemacht werden?
 - Wovon entbindet der Erklärende? Verbindung mit Datenschutz möglich.
 - Wie lange gilt die Schweigepflichtentbindung?
-

Wichtiges zur Einwilligungsfähigkeit Jugendlicher

Vor wie nach dem Inkrafttreten der DS-GVO gilt, dass eine wirksame Einwilligung voraussetzt, dass der Erklärende im Hinblick auf die konkret anstehende Verletzung seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einwilligungs- und entscheidungsfähig ist.

Aufgrund des Bezuges zu einem konkreten Eingriff in das Recht auf Schutz der eigenen Daten lässt sich die Einwilligungsfähigkeit einer Person grundsätzlich nicht abstrakt –generell festlegen.

Bislang sah der Gesetzgeber von einer Festlegung ab. Tendenziell wurde angenommen, dass in der Regel mit Vollendung des 14. Lebensjahres Einwilligungsfähigkeit besteht.

Art. 8 DS-GVO (Vollendung des 16. Lebensjahres) ist eine Sonderregel im Kontext von bewusst auch Minderjährigen offenstehenden Diensten der Informationsgesellschaft. Nicht erfasst werden Sachverhalte, bei denen die angebotene Dienstleistung eigentlich außerhalb des Internet durchgeführt und nur der Zugang dazu über das Internet vermittelt wird. Nach Art. 8 Absatz 1 Satz 3 DS-GVO kann der Gesetzgeber abweichend eine niedrigere Altersgrenze bis Ende des 13. Lebensjahres festsetzen.

Nach Erwägungsgrund 38 der DS-GVO soll eine Einwilligung eines Sorgeberechtigten im Kontext mit Präventions- und Beratungsdiensten (z. B. Drogenberatung, psychologische Beratungsstelle, Opferschutz) nicht erforderlich sein.

Wichtiges für Kinder und Jugendliche

Wesentlicher Bestandteil der **Personensorge** gemäß § 1631 BGB ist die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

Daraus erwächst ein **Informationsrecht der Personensorgeberechtigten**, das sich für bestimmte Fälle in **§ 8 Absatz 3 SGB VIII** konkretisiert:

„Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf **Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten**, wenn die Beratung auf Grund einer **Not- und Konfliktlage erforderlich** ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der **Beratungszweck vereitelt** würde. ...“

In diesem Fall ist eine altersunabhängige Handlungsfähigkeit gegeben. § 8 SGB VIII richtet sich jedoch nur an den **öffentlichen JH-Träger**.

Freie Träger können ohne Einschränkungen umfassend beraten, wenn sie die Beratung eigenständig durchführen, es sei denn, es wurde zum Beispiel eine **Sicherstellungsvereinbarung gemäß § 61 Absatz 3 SGB VIII** abgeschlossen **bei Letztverantwortlichkeit des öffentlichen Trägers der JH**. Bei **Kindeswohlgefährdung** greift § 8a Absatz 4 SGB VIII.

U. U. kann es die Fachlichkeit gebieten, die Eltern zu informieren. Diese können die Beratung zurückweisen.

Sozialdatenschutz nach den Sozialgesetzbüchern

Der **Begriff des Sozialdatenschutzes** wird zentral von **§ 67 Absatz 2 SGB X** beschrieben:

Sozialdaten sind

- personenbezogene Daten (Art. 4 Nummer 1 der DS-GVO),
- die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle
- im Hinblick auf ihre **Aufgaben** nach diesem Gesetzbuch verarbeitet werden.

= es handelt sich um das Recht der Verarbeitung von personenbezogenen Daten **durch Sozialbehörden** die auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher tätig werden.

Zur **Bearbeitung von Anträgen benötigen die Sozialbehörden Angaben** z. B. zu Krankheitsfolgen, zur Erwerbssituation oder zu Familienverhältnissen. Sozialleistungen werden also in der Regel nur auf der Grundlage der Mitteilung einer Vielzahl – häufig sensibler – personenbezogenen Daten gewährt.

Neben den Regelungen des SGB X gibt es zahlreiche bereichsspezifische Vorschriften.

Liegen gesetzliche Regelungen der Datenverarbeitung vor, ist eine Einwilligung nicht erforderlich.

Überblick über die wichtigsten Regelungen der §§ 67 ff. SGB X:

§ 67a SGB X: **Erhebung** von Sozialdaten bei deren Erforderlichkeit für die Aufgaben der Behörde,
Grundsatz: Erhebung beim Betroffenen (Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. SGB I)
Regelungen nach SGB für die Erhebung bei anderen Behörden, Stellen oder Personen

§ 67b SGB X: Speicherung, Veränderung, Nutzung, Übermittlung, Einschränkung der Verarbeitung
und Löschung von Sozialdaten (**Verarbeitung nach Erhebung**)
Wichtig: Verarbeitung von Gesundheitsdaten nur auf der Grundlage eines Gesetzes.
Absätze 2 und 3 betreffen die Einwilligung

§ 67c SGB X: Zweckbindung sowie Speicherung, Veränderung und Nutzung von Sozialdaten **zu
anderen Zwecken**

§ 67d SGB X: Übermittlungsgrundsätze (**Verantwortlichkeiten für die Übermittlung**)

§ 69 SGB X: Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

§ 78 SGB X: Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt wurden (= Verpflichtung wie eine Sozialleistungsbehörde)

NEU: Übermittlung an Träger setzt Verpflichtungserklärung/-vereinbarung voraus.

= § 78 SGB X setzt eine Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis voraus = entspricht den öffentlich-rechtlichen Pflichten der in § 35 SGB I genannten Behörden.

§ 100 SGB X: Auskunftspflicht des Arztes oder **Angehörigen eines anderen Heilberufes** bei Vorliegen einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Einwilligung. Die Einwilligung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Bereichsspezifische Regelungen: Sonderbereiche für Freie Träger

Freie Träger sind grundsätzlich nicht Adressaten des SGB.

Sie sind aber „abgeleitete“ Normadressaten, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sich ihrer bedient (z. B. Schulsozialarbeit). Den Träger der öffentlichen JH trifft eine Sicherstellungspflicht für die Einhaltung der für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen, **§ 61 Absatz 3 SGB VIII**.

„Abgeleitete“ Normadressaten sind Freie Träger auch, wenn sie von öffentlichen Trägern Daten übermittelt bekommen haben, **§ 78 SGB X**. In diesem Sinne gelten § 35 SGB I und die §§ 67 ff. SGB X auch für sie.

§ 78 Absatz 1 SGB X lautet:

Personen oder Stellen, die nicht in § 35 SGB I genannt und deren Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck speichern, verändern, nutzen, übermitteln oder löschen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. **Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden.**

Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 SGB I genannten Stellen. ...

Absatz 2 lautet:

Werden Daten an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt, so sind die **dort beschäftigten Personen**, welche diese Daten speichern, ... von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

Muster Sicherstellungsvereinbarung aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII

„§ ... Datenschutz

(1) Der Träger stellt sicher, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung gemäß § 61 Abs. 3 VIII in entsprechender Weise gewährleistet ist. Der Träger verpflichtet sich gemäß § 78 SGB X, die übermittelten Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihm übermittelt wurden. Der Träger kommt seiner Verpflichtung gem. § 78 Abs. 2 SGB X nach, die bei ihm beschäftigten Personen, welche Daten speichern, verändern, nutzen, übermitteln, in der Verarbeitung einschränken oder löschen, auf die Einhaltung der pflichten gem. § 78 SGB X hinzuweisen.

(2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung ihres Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.“

Zu beachten ist hier auch Art. 26 DS-GVO: Regelung der Aufteilung der Verantwortlichkeiten im Einzelnen.

Quelle: zitiert nach Peter-Christian Kunkel, Diskussionspapiere Nr. 2018-02: Datenschutz in Kitas nach der EU-DSGVO, Zugriff vom 08.05.2019 über <http://www.hs-kehl.de/forschung/forschungsergebnisse/publikationen/>

Beispiele bereichsspezifischer Regelungen

- Jobcenter und weitere Beteiligte an der Gewährung von Leistungen: § 50 Absatz 1 SGB II
 - Krankenkasse: insbesondere §§ 284 und 285 SGB V betr. die Abrechnung – strenge Zweckbindung; für die Abrechnung der Leistungserbringer gilt § 302 SGB V
 - Medizinischer Dienst: insbesondere § 276 Absatz 2 SGB V als Grundlage mit Zweckbindung „Aufgabenerfüllung“ nach § 275 SGB V
 - Rehabilitations-Entlassungsbericht: der Bericht enthält u. a. eine sozialmedizinische Beurteilung und er hat Gutachtenfunktion. Eine Übermittlung ist ggfs. nur in Teilen bei entsprechender Rechtsgrundlage zulässig. An die Krankenkasse darf der vollständige Bericht nicht übermittelt werden. **Diese Rechtslage darf auch durch Einholen einer Einwilligung nicht unterlaufen werden.**
 - Pflegeversicherung: bereichsspezifische Regelungen enthalten die §§ 93 ff. SGB XI
-

Erstgespräch und Beratung – Fragen der zulässigen Datenerhebung

Im Mittelpunkt steht die **Zweckbindung** gemäß der Rechtsgrundlage und der Grundsatz der **Erforderlichkeit** sowie der **Datenminimierung**.

Zwischen der Datenerhebung und der Rechtsgrundlage (z. B. Pflegeberatung) muss ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen, der zur Wahrnehmung der Aufgaben der beratenden Stelle erforderlich ist. Eine Erhebung von Daten ist nur zulässig, wenn diese Daten für die zu erfüllende Aufgabe erforderlich sind.

Beispiel: Information/Auskunft:

Ratsuchender wünscht Informationsmaterial über die in der Region gelegenen Pflegeheime.
Erforderliche Daten: Name und Adresse des Ratsuchenden.

Beispiel: Beratung:

Ratsuchender benötigt Unterstützung bei der Formulierung eines Widerspruchs gegen einen Bescheid betreffend die Einstufung in einen Pflegegrad.
Erforderliche Daten: Name und Adresse des Ratsuchenden, Bescheid mit Aktenzeichen und Anschrift der Pflegekasse, **gesundheitliche** und pflegerische Angaben, **ggfs. Kontaktdaten von an der Pflege Beteiligten**.

Beispiel: Aufnahme in eine Einrichtung:

Nicht erforderlich sind (vorbehaltlich z. B. der Konzeption) z. B. Familienstand, Kinderzahl, Konfession, Nationalität.
Hinweis auf Freiwilligkeit sinnvoll.

= Unterschied zu bloßer Interessenbekundung, Heimvormerkung und Heimaufnahme.

Wichtiges zur Einwilligung gemäß DS-GVO

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

- Einwilligung
(Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a) bzw. Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO
- andere Befugnisgründe
(Art. 6 Abs. 1 Buchstaben b) ff. DS-GVO

Die Einwilligung ist in der Praxis ein gängiges Mittel zur Legitimation der Datenverarbeitung. Sie ist aber sehr **oft** wegen bestehender anderer Rechtsgrundlagen **unnötig**. Vor allem ist ihre Verwendung wegen ihrer zahlreichen Wirksamkeitsvoraussetzungen **risikobehaftet**.

Aktuell zur Bedeutung der Einwilligung: „Leitlinien zur Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b) DS-GVO im Kontext von Online-Dienstleistungen“ vom 09.04.2019:

Die strengen Anforderungen an die Zulässigkeit einer Einwilligung können nicht dadurch umgangen werden, dass Datenverarbeitungen, die eigentlich nichts mit der Vertragserfüllung zu tun haben, in einen Vertragstext aufgenommen werden. Es kommt nicht nur darauf an, was im Vertragstext steht. Vielmehr ist auch eine wertende Entscheidung unter Beachtung der Datenschutzgrundsätze nach Art. 5 DS-GVO notwendig.

Anforderungen an eine wirksame Einwilligung

Art. 4 DS-GVO Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

Nr. 11. Einwilligung der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

Anforderungen an eine **wirksame** Einwilligung

Art. 7 DS-GVO Bedingungen für eine Einwilligung

- (1) Beruht die Verarbeitung auf einer Einwilligung, muss der Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat.
 - (2) Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellen.
 - (3) Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein.
 - (4) Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind.
-

Anforderungen an eine **wirksame** Einwilligung

Art. 13 DS-GVO Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

(1) Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggfs. seines Vertreters;
- b) ggfs. die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- c) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) ggfs. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten ...

Wichtig: gemäß Art. 13 Absatz 2 und Art. 14 DS-GVO gibt es weitere Informationspflichten u. a. über die Speicherung und über Rechte Betroffener!

Anforderungen an eine **wirksame** Einwilligung

in den Erwägungsgründen der DS-GVO

Eine Einwilligung ist dann freiwillig, wenn die betroffene Person „eine echte freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden (EG 42).

Informiert heißt, dass die betroffene Person (mindestens) wissen muss (aus der Datenschutzerklärung), wer der Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre Daten verarbeitet werden sollen (EG 42). Die betroffene Person muss wissen, dass und in welchem Umfang sie ihre Einwilligung erteilt (EG 42). Sie muss auch darüber belehrt werden, dass sie jederzeit ihre Einwilligung widerrufen kann.

Der Zweck der beabsichtigten Datenverarbeitung muss bestimmt sein. Eine pauschale Einwilligung ist unwirksam. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für alle diese Verarbeitungszwecke eine Einwilligung gegeben werden (EG 32).

Die Einwilligung muss sich auf einen konkreten Fall beziehen. Für jeden Verarbeitungsvorgang muss eine gesonderte Einwilligung eingeholt werden (EG 43). Blanko-Einwilligungen sind unwirksam. „Unmissverständlich“ ist eine bestätigende Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung ihrer Daten einverstanden ist. Stillschweigen oder Untätigkeit können keine Einwilligung darstellen (EG 32).

Einwilligung als höchstpersönliche Erklärung und Einwilligungsfähigkeit

Ist die betroffene Person selbst einwilligungsfähig, hat sie ihre Erklärung höchstpersönlich abzugeben.

Dies gilt auch für einwilligungsfähige Minderjährige außerhalb des Anwendungsbereichs des Art. 8 DS-GVO.

Eine Vollmacht zur Stellvertretung, die sich auf eine abzugebende Erklärung mit einem konkreten Inhalt bezieht, ist zulässig.

Ist die betroffene Person nicht selbst einwilligungsfähig, ist ihr gesetzlicher Vertreter = ihr rechtlicher Betreuer mit entsprechendem Aufgabenkreis bzw. der für sie zur Personensorge Berechtigte – zur Entscheidung befugt.

Wichtige Überlegung:

Eine Einwilligung sollte nur eingeholt werden, wenn eine sonstige Rechtsgrundlage nicht existiert!

Ist eine gesetzliche Befugnis zur Datenverarbeitung gegeben und wird zusätzlich über denselben Verarbeitungsvorgang eine Einwilligung eingeholt, kann vom Fehlen der Freiwilligkeit ausgegangen werden, wenn der Betroffene nicht vorab hinreichend auf die parallel bestehende Verarbeitungsbefugnis hingewiesen wurde, denn sie wird dann – etwa im Hinblick auf die Folgen des Widerrufs – über ihr Selbstbestimmungsrecht getäuscht.

Bedeutung der Verarbeitungsverzeichnisse für die eigene professionelle Tätigkeit

Übermittlung von Daten eines Freien Trägers an eine Behörde (z. B. Kostenträger) z. B. zu Prüf- oder Nachweiszwecken (z. B. Verwendungsnachweise)

Grundsatzfragen:

Gibt es eine gesetzliche Grundlage?

Wie lautet der Prüfauftrag und zu welchem Umfang berechtigt er zur Erhebung von Daten?

Wird der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Datenschutzgrundsätze des Art. 5 DS-GVO beachtet?

Wird die besondere Schutzwürdigkeit bestimmter Daten beachtet?

hier wichtig für den Träger: Trennung von fachlichen Daten (z. B. Beratungsunterlagen)
zu Abrechnungsdaten!

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
